

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber:

1. Natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln;
2. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht automatisch zu Vertragsinhalt auch dann nicht, wenn der Besteller in seinen Einkaufsbedingungen dies so festhält. So kann insbesondere eine "Nicht Reaktion" des Bestellers auf eine zugestellte Auftragsbestätigung der Coolson AG in keinem Fall dazu führen, dass die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers wirksam werden, wenn diese von der Coolson AG im Rahmen einer Auftragsbestätigung explizit ausgeschlossen werden. In Falle einer ausbleibenden Reaktion des Bestellers auf diese Thematik, oder im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Coolson AG. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Coolson zustande.
3. Coolson behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Coolson verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ab Werk Staad einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à Konto des Lieferanten zu leisten, und zwar:
 - i 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - ii 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
 - iii der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Bei Kostenänderungen, die sich während der Herstellung/Lieferung ergeben haben, behält sich Coolson die Angleichung der vereinbarten Preise vor.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Coolson die Verzögerung zu verantworten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Zulieferungen von Einkaufsmaterial. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Coolson sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk Coolson in Staad verlassen hat oder die Versandbereitschaft angemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin massgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Wird der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches von Coolson liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Coolson wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Coolson die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen auf Seiten von Coolson. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Zahlungen von Kosten, die dem Besteller durch eine Lieferverzögerung seitens Coolson entstehen, werden nicht oder nur nach Ablauf einer zumutbaren Nachfrist und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Coolson übernommen. Setzt der Besteller Coolson – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene und mit Coolson vereinbarte Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerung bestimmen sich ausschliesslich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Coolson noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang massgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von Coolson über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
 2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Coolson nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Coolson verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschliessen, die dieser verpflichtet ist, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschliessen, die dieser verlangt.
 3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- ## V. Eigentumsvorbehalt
1. Coolson behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dem Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aller Zahlungen aus laufender Geschäftsbeziehung vor. Erforderliche Wartungen und/oder Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten regelmässig vorzunehmen, und er hat den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln.
 2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräussern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an Coolson ab, die ihm durch die Weiterveräusserung gegen Dritte erwachsen. Coolson nimmt hiermit die Abtretung an. Auch nach dieser Abtretung bleibt zunächst der Besitzer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Coolson behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät.
 3. Die Bearbeitung der Weiterverarbeitung durch den Besteller erfolgt bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen von Coolson gegen den Besteller stets nur im Namen und im Auftrag für Coolson. Die Haftung des Bestellers aufgrund der Weiterverarbeitung im Rechtsverhältnis zu beteiligten Dritten bleibt bei dem Besteller, soweit gesetzliche Direkthaftung von Coolson ausgeschlossen werden kann. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die Coolson nicht gehören, so erwirbt Coolson an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis vom Wert des von Coolson gelieferten Liefergegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.
 4. Coolson ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers u.a. gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser – und sonstige Schäden zu versichern. Sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
 5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräussern, verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat er Coolson unverzüglich davon zu benachrichtigen; dasselbe gilt bei Besitzwechsel der Ware und bei eigenem Wohn-/Firmenwechsel des Bestellers.
 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Coolson zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und er Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

7. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Coolson den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn Coolson zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.
8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Coolson, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Coolson unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr folgt :

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von Coolson nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Coolson unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Coolson.
 2. Zur Vornahme aller Coolson notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Coolson die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Coolson von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei Coolson sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Coolson Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Coolson – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes. Coolson trägt ausserdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteur und Hilfskräfte einschliesslich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine verhältnismässige Belastung von Coolson eintritt.
 4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Coolson – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen :
Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Schäden durch Korrosion, Erosion und Lochfrass sowie Schäden an Dichtungen durch chemische oder mechanische n Angriff oder durch Alterung – **sofern sie nicht von Coolson zu verantworten sind.**
 6. Bessert der Besteller oder ein Dritte unsachgemäss nach, besteht keine Haftung von Coolson für die daraus entstandenen Folgen.

Rechtsmängel:

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Coolson auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Coolson ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Coolson den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt VI.7 genannten Verpflichtungen seitens Coolson sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschliessend und besten nur, wenn –
 - i Der Besteller Coolson unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet.
 - ii Der Besteller Coolson in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Coolson die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gemäss Abschnitt VI.7 ermöglicht.
 - iii Coolson alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - iv der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - v die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.

VII. Gewährleistung

Wenn nichts anderes erwähnt oder schriftlich vereinbart ist, haben alle Produkte einen Garantieanspruch von 12 Monaten ab Lieferdatum. Abweichungen gibt es bei folgenden Produkten:

- a. Rückkühlgeräte: 6 Monate ab Lieferdatum, gemäss separaten Bestimmungen unter www.coolson.ch.
- b. BCF / SSCF / CCF / SWF / FP / TPL / GPL: 12 Monate ab Lieferdatum und 18 Monate ab Inbetriebnahme.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden seitens Coolson infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgter Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung der Abschnitte VI und VII.2 entsprechend.
2. Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Coolson – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - i Bei Vorsatz
 - ii Bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - iii Bei schuldhafter Verletzung vor Leben, Körper, Gesundheit
 - iv Bei Mängel, die Coolson arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Coolson garantiert hat,
 - v Bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Coolson auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers- aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII.2 a - e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Coolson und dem Besteller gilt ausschliesslich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander massgebliche Recht der Schweiz; die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Coolson zuständige Gericht. Coolson ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine Ersatzregelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingungen möglich nahekommt.

Coolson AG, Knotternstrasse 5, CH-9422 Staad

01.04.2020